

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.-Postfach 1405-92304 Neumarkt

Gegen Empfangsbekanntnis  
Markt Lauterhofen  
Marktplatz 11  
92283 Lauterhofen



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 41-632/1.1-09

Sachbearbeiter: Frau Gschwendtner

Zimmer-Nr.: A 233

Telefon: 09181/470 308

Telefax: 09181/470 6 6808

eMail: gschwendtner.andrea@landkreis.neumarkt.c

Datum: 30. Januar 2017

## **Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Lauterhofen in die Lauterach, die Gleisnach und den Hühler Weiher durch den Markt Lauterhofen**

Abgabenummer: 196 373 140 033  
Größenklasse 2

### **Anlagen**

- 1 Empfangsbekanntnis - **g. R.** -
- 1 Abdruck dieses Bescheides für das Klärwerkpersonal
- 1 Satz Planunterlagen (Ordner 1-3)
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Zitatanghang

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erläßt folgenden

## **Änderungsbescheid:**

### **A)**

Der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 08.05.1996 (Az.: II/4-632/1.1-09), geändert durch Bescheide vom 25.01.2000, 14.12.2004, 14.04.2008, 15.11.2011 und 30.06.2015 (Az.: 42-632/1.1-09), wird mit Wirkung zum 01.01.2017 wie folgt geändert:

In Ziffer 1.1.1 werden die Niederschlagswassereinleitungen aus den Regenwasserkanälen und Regenrückhaltebecken der Ortsteile Pettenhofen, Gebertshofen und Hohe Birke gestrichen.

Die Einleitungen wurden mit einer separaten beschränkten Erlaubnis vom 13.12.2016 erlaubt.

In Ziffer 1.1.2 wird der letzte Halbsatz betreffend die Niederschlagswassereinleitungen gestrichen.

In Ziffer 1.1.3 wird die Planung ergänzt: Die Planunterlagen werden durch die des Ing.-Büros Renner + Hartmann Consult GmbH vom 30.09.2016 ergänzt und der vorletzte Absatz betreffend des Regenwassers gestrichen.

In Ziffer 1.2 wird die Dauer der Erlaubnis geändert: Die Erlaubnis endet am 31.12.2021.

Ziffer 1.2.4 Ergänzende Maßnahmen Kanalnetz:

In den Mischwasserentlastungsanlagen in Lauterhofen sind automatische Messeinrichtungen zu betreiben, die das Entlastungsverhalten in Dauer, Menge und Häufigkeit aufzeichnen. In der Mischwasserentlastungsanlage in Trautmannshofen ist die Häufigkeit der Entlastung im Rahmen der Eigenüberwachung zu ermitteln und zu dokumentieren. Bis zum 31.12.2019 sind auf der Basis der Messergebnisse Planunterlagen vorzulegen, in denen die Einhaltung der entsprechend den aktuellen Regeln zulässigen qualitativen und quantitativen Auswirkungen im Gewässer nachgewiesen wird. Ggf. ist innerhalb der genannten Frist eine prüffähige Sanierungsplanung zu erstellen.

## **B)**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Markt Lauterhofen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 630,00 EUR festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

1.

Dem Markt Lauterhofen wurde mit Bescheid vom 08.05.1996, geändert durch Bescheide vom 25.01.2000, 14.12.2004, 14.04.2008, 15.11.2011 und 30.07.2015, bis auf Widerruf die gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Lauterach und verschiedener anderer Vorfluter durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

2.

Für die Zeit ab 01.01.2017 beantragte der Markt Lauterhofen mit E-Mail vom 07.12.2016 erneut eine gehobene Erlaubnis. Eine Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg konnte aufgrund der sehr spät eingereichten Planunterlagen noch nicht erfolgen.

Es bestehen folgende Einleitungen:

- Abwasser aus der Kläranlage auf der FI.Nr. 1191/0, Gem. Brunn in die Lauterach auf der FI.Nr. 1164/0, Gem. Brunn
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RÜB I Lauterhofen auf der FI.Nr. 563/0, Gem. Lauterhofen in die Lauterach auf der FI.Nr. 583/0, Gem. Lauterhofen
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RÜB II Hochtannel auf der FI.Nr. 553/0, Gem. Lauterhofen in die Lauterach auf der FI.Nr. 583/0, Gem. Lauterhofen
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RÜ Industriegebiet auf der FI.Nr. 1515/0, Gem. Lauterhofen in die verrohrte Gleisnach auf der FI.Nr. 1515/0, Gem. Lauterhofen
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RRB Trautmannshofen (Notüberlauf) auf der FI.Nr. 101/0, Gem. Trautmannshofen in den Hühlanger Weiher auf der FI.Nr. 101/0, Gem. Trautmannshofen

Bei den Mischwasserentlastungen in Lauterhofen wurden vor kurzem Messeinrichtungen installiert, die das Entlastungsverhalten (Dauer, Menge und Häufigkeit) erfassen sollen. Diese Initiative der Gemeinde ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und zielführend. Damit können die qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Gewässer ermittelt werden und ggf. Behandlungs- und Rückhaltmaßnahmen geplant werden. Falls eine Veränderung des Entlastungsverhaltens erforderlich wird, können sich dann auch Auswirkungen auf den Kläranlagenzulauf ergeben.

Die entsprechende Planvorlage hat bis zum 31.12.2019 zu erfolgen (Ziffer 1.3.4).

3.

Der Markt Lauterhofen hat bestätigt, dass es in den Kanalnetzen oberhalb der Entlastungsanlagen zu keiner hydraulischen Überlastung (kein Wasseraustritt aus dem Schachtdeckeln, kein Rückstau in den Anwesen) gekommen ist. Auch liegen dort seitens der an die Kanalisation angeschlossenen Anwesen bzw. deren Eigentümers keine Meldungen bzw. Beschwerden hinsichtlich etwaig aufgetretener Rück- bzw. Überstauereignissen vor.

4.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat aus diesem Grund eine Befristung bis 31.12.2021 vorgeschlagen.

5.

Am Verfahren beteiligt wurden die Fachberatung für Fischerei, die hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz, das Sachgebiet Immissionsschutz und das Gesundheitsamt. Die Fischereiberechtigten wurden informiert.

Grundsätzliche Einwendungen wurden nicht erhoben.

## II.

1.

Für die Entscheidung über die Änderung des Erlaubnisbescheides ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2.

Das Einleiten von gesammeltem Abwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Das Erlaubnisverfahren ist nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG durchgeführt worden. Den vom Vorhaben möglicherweise Betroffenen wurde durch Auslegung der Pläne Gelegenheit zur Beteiligung am Verfahren gegeben.

Für die beantragte Gewässerbenutzung kann eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG erteilt werden.

3.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Die Erlaubnis erfolgt aufgrund der geforderten Planvorlage (Ziffer 1.3.4) befristet bis 31.12.2021 (§ 13 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

4.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis und die Abwasserabgabe ist eine Amtshandlung, deren Kosten (Gebühren und Auslagen) der Betreiber zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 KG).

4.1

Die Gebühr für die Gewässerbenutzung (Schmutzwassereinleitung) wird nach Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.2 KVz bemessen und beträgt 580,00 EUR.

Für die Mischwassereinleitung wird nach Tarifstelle 1.1.4.6 eine Gebühr von 100,00 EUR bemessen. Diese ermäßigt sich nach Tarifstelle 3.2 um 50%.

Die gesamte Gebühr beträgt damit 630,00 EUR.

4.2

Der Markt Lauterhofen ist von der Zahlung der Gebühr nicht befreit (Art. 4 Satz 2 letzter Teilsatz KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

  
Boßle  
Regierungsdirektorin



## Anlage

zum Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 30. Januar 2017

### Zitatanhang:

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- AbwAG** Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz), in der derzeit geltenden Fassung.
- AbwV** Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, in der derzeit geltenden Fassung.
- BayAbwAG** Bayer. Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, in der derzeit geltenden Fassung.
- BayVwVfG** Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in der derzeit geltenden Fassung.
- BayNatSchG** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur; Bayerisches Naturschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung.
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung.
- BayWG** Bayer. Wassergesetz, in der derzeit geltenden Fassung.
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung.
- KG** Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) in der derzeit geltenden Fassung.
- KVz** Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) in der derzeit geltenden Fassung.
- BGBl. I S.** Bundesgesetzblatt, Teil I, mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde.
- GVBl. S.** Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde.
- BayRS** Sammlung des Bayer. Landesrechts gemäß Gesetz über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz - BayRSG) mit Angabe der Gliederungsnummer, unter der die betreffende Vorschrift abgedruckt ist.
- NWFreiV** Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, in der derzeit geltenden Fassung.